

Abfuhrordnung

der

Stadt Kapfenberg

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.03.2007 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Stadtgemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Stadtgemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet der Stadt Kapfenberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Kapfenberg eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Kapfenberg im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit auch hiezu berechtigter privater Entsorgungsunternehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will bzw. entledigt hat, oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).
- (4) Unter Abfallsammelzentrum ist das Sammelzentrum des beauftragten Entsorgungsunternehmens mit Standort Mürztaler-Saubermacher-Straße 1, 8605 Kapfenberg gemeint.

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Kapfenberg.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Stadtgemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Stadtgemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Stadtgemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Stadtgemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Stadtgemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Kapfenberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Stadtgemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im vorhinein in Form eines jährlichen Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

- (3) Gemischte Siedlungsabfälle werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt. Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle, die in Behältern gesammelt werden, wird alle 3 Wochen durchgeführt. Abfallsammelsäcke werden alle 4 Wochen abgeholt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 8 Abfuhrordnung i.V.m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Biogene Siedlungsabfälle sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonnen) einzubringen. Die Stadtgemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen. Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle wird in den Monaten Juli und August wöchentlich und in den Monaten September bis Juni alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 8 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen bzw. im Abfallsammelzentrum gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (6) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Abfallsammelzentrum abzugeben oder werden, sowie auch biogene Siedlungsabfälle aus dem Gartenbereich (Grünschnitt), vom beauftragten Entsorgungsunternehmen nach Voranmeldung und Terminvereinbarung abgeholt.
- (7) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle und der sperrigen Siedlungsabfälle erfolgt im Abfallsammelzentrum jeweils an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8.00 und 16.00 Uhr und jeden 1. Samstag im Monat von 08.00 – 12.00 Uhr.
- (8) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden und sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Abfallsammelzentrum abzugeben. Die Stadtgemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf eine getrennte, mobile Sammlung (Abgabemöglichkeit) durchzuführen. Diesbezügliche Termine werden rechtzeitig im Amtsblatt der Stadtgemeinde Kapfenberg bekannt gegeben.
- (9) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so werden die Kosten dieses Schadens beim Verursacher/bei der Verursacherin eingefordert. Größe und Art der Abfallsammelbehälter werden von der Stadtgemeinde bestimmt. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art von Abfallsammelbehältern besteht nicht. Abfallsammelsäcke dürfen nur dort verwendet werden, wo eine Behälterentleerung nicht möglich ist. Fallweise können jedoch bei vermehrtem Anfall von gemischten Siedlungsabfällen zusätzlich zu den Abfallsammelbehältern 80 Liter Abfallsammelsäcke der Stadtgemeinde Kapfenberg verwendet werden.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 80 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter oder 80 Liter-Abfallsammelsack für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf bei 3-wöchiger Abfuhr grundsätzlich 20 l pro Person und Abfuhr nicht unterschreiten. Es sind mindestens 13 Stück 80 Liter Abfallsammelsäcke von der Stadtgemeinde pro Jahr bereitzustellen.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf bei 3-wöchiger Abfuhr grundsätzlich 20 l pro Person und Abfuhr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Kapfenberg diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Stadtgemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in Biotonnen mit einem Inhalt von 80, 120, 240, 770 bzw. 1100 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und

Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümern/ Liegenschaftseigentümerinnen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Am Tag der Abfuhr sind die Abfallsammelbehälter nach vorhandenen Möglichkeiten rechtzeitig und möglichst unmittelbar an die von der Abfallabfuhr benützte öffentliche Verkehrsfläche heranzubringen, damit diese von den Beauftragten der Abfallabfuhr auf kürzestem Wege unbehindert und ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt werden können. Die Stadtgemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- (7) In die Abfallsammelbehälter oder –säcke darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (8) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Stadtgemeinde angepasst werden. Die Stadtgemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (9) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 8 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Kapfenberg von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier - ausgenommen Verpackungsabfälle) sind in der Stadt Kapfenberg Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Stadtgemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

§ 8

Straßenkehrrecht

Die Stadtgemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 9

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 die Abfallbehandlungsanlagen des Mürzverbandes in 8643 Allerheiligen im Mürztal, Wieden 130, in Anspruch genommen.

§ 10

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Mürzverband über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 11

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Stadtgemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

- (2) Die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Stadtgemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 12

Ablagerungsverbot und Verunreinigungen

- (1) Die Ablagerung von Siedlungsabfällen an anderen Orten als in den dafür bestimmten Abfallsammelbehältern oder an den dafür bestimmten Plätzen ist verboten.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmung des Abs. 1 verstoßen, haben - unbeschadet der Strafbestimmungen des § 18 StAWG 2004 -, wenn sie die Ablagerung oder Verunreinigung nicht selbst unverzüglich beseitigen, die der Stadtgemeinde Kapfenberg aus der Beseitigung erwachsenden Kosten zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Stadtgemeinde Kapfenberg an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter bzw. -säcke beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Die Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/Bauwerkseigentümerinnen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr bei Restmüllbehältern mit dreiwöchiger Abfuhr € 0,48 je Liter aufgestelltem Restmüllbehältervolumen. In die Grundgebühr werden die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten und die Kosten für die Sammlung, Abfuhr und Entsorgung von Straßenkehrriecht hineingerechnet.

Die variable Gebühr wird auf Basis des beigestellten Restmüllbehältervolumens und der Anzahl der Entleerungen berechnet. Die Gebühr für die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) beträgt bei 17 Entleerungen pro Jahr € 0,65 je Liter Restmüllbehältervolumen.

Die Gebühr für die Entsorgung der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) wird auf Basis des beigestellten Restmüllbehältervolumens verrechnet und beträgt bei 30 Entleerungen der Biotonne pro Jahr € 0,27 je Liter Restmüllbehältervolumen, sofern das beigestellte Biotonnenvolumen das Volumen des Restmüllbehälters nicht übersteigt, ansonst erfolgt die Verrechnung nach dem Volumen der Biotonne.

- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

Für jede zusätzliche Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle außerhalb des Abfuhrtermins (Zwischenabfuhr) beträgt die Entsorgungsgebühr € 0,073 je Liter Restmüllbehältervolumen und für jede zusätzliche Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle (Zwischenabfuhr) beträgt die Entsorgungsgebühr € 0,041 je Liter Biotonnenvolumen.

Für die Abholung der biogenen Siedlungsabfälle aus dem Gartenbereich und der sperrigen Siedlungsabfälle wird eine Anfahrtspauschale von € 20,00 inkl. USt. und pro angefangener Viertelstunde reiner Ladezeit ein Kostenbeitrag von € 20,00 inkl. USt. verrechnet. Die anfallenden Verwertungskosten sind erst ab einer Menge von 1.000 kg pro Abholung zu bezahlen.

- (3) Für die Benützung des Abfallsammelzentrums wird dem Benützer/der Benützerin mit Wohnsitz in Kapfenberg pro Anlieferung von sperrigen und gemischten Siedlungsabfällen nur eine Manipulationsgebühr von € 3,00 inkl. USt. verrechnet. Bis zu einer abgegebenen Menge von 1.000 kg pro Anlieferung werden diesen Benützern/Benützerinnen keine Verwertungskosten für sperrige und gemischte Siedlungsabfälle weiter verrechnet. Für darüber hinaus gehende Abfallmengen sind die Verwertungskosten direkt zu bezahlen.

§ 15

Abfuhrgebühren

(1) Restmüll- und Bioabfallsammlung mit Behältern:

Für die Beistellung der Restmüllbehälter werden folgende Mietentgelte pro Jahr vorgeschrieben:

Kunststoffgefäß	80 l	€ 5,00
Kunststoffgefäß	120 l	€ 6,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 8,00
Abfallcontainer	770 l	€ 85,00
Abfallcontainer	1100 l	€ 95,00

Die Abfuhrgebühren betragen pro Jahr bei dreiwöchiger Restmüllentleerung und Eigenkompostierung der gesamten Bioabfälle:

für Kunststoffgefäß	80 l	€ 90,41
für Kunststoffgefäß	120 l	€ 135,61
für Kunststoffgefäß	240 l	€ 271,22
für Abfallcontainer	770 l	€ 870,16
für Abfallcontainer	1100 l	€ 1.243,08

Die Abfuhrgebühren betragen pro Jahr bei dreiwöchiger Restmüllentleerung und bei 30 Entleerungen der Biotonne:

für Kunststoffgefäß	80 l	€ 111,88
für Kunststoffgefäß	120 l	€ 167,82
für Kunststoffgefäß	240 l	€ 335,65
für Abfallcontainer	770 l	€ 1.076,87
für Abfallcontainer	1100 l	€ 1.538,39

(2) Restmüllsammung mit 80 Liter Abfallsammelsäcken:

Ein Abfallsammelsack kostet € 0,20 (Materialkosten). Die Abfuhrgebühr beträgt pro Jahr bei 13 Abholungen der Abfallsammelsäcke € 58,76. Für zusätzliche Abfallsammelsäcke beträgt die Abfuhrgebühr pro Stück € 4,52.

§ 16

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % ist allen Beträgen hinzuzurechnen, soweit sie nicht extra angeführt ist.

§ 17

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die Abfuhrgebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird mit Bescheid vorgeschrieben und ist in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Der erstmalige Bescheid über die Vorschreibung der Abfuhrgebühren ist ein Dauerbescheid und gilt solange, als dieser nicht durch einen neuen Bescheid abgeändert bzw. aufgehoben wird.
- (2) Für den Fall, dass die Stadtgemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 18

Verfahren und Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Einbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) 1963 i. d. g. F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 19

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg tritt mit 01.07.2010 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:
Mag.^a Brigitte Schwarz